



Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0
www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de
Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Nachruf	56
➤ Rosalie Preis	56
Sitzung des Kreistages und seiner Ausschüsse	57
➤ Sitzung des Krankenhausausschusses am 20.02.2019	57
Bekanntmachungen	58
➤ Bekanntmachung des Landratsamtes Erding zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt München ermittelten Überschwemmungsgebiets der Sempt	58
Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	62
➤ Satzung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos	62
➤ Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Erding-Ost für das Wirtschaftsjahr 2019	65
Termine	67
➤ Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder	67
➤ Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding	67
➤ Blutspendetermine	68
➤ Sperrmüllabholdienst im Frühjahr 2019	68
Rat und Hilfe	69



Nachruf

Rosalie Preis

NACHRUF

Der Landkreis Erding und das Klinikum trauern um

Frau Rosalie Preis

Frau Preis war vom 01.03.1976 bis 31.12.2005
als Verwaltungskraft im Stationssekretariat der Intensivstation, im
Sekretariat des Krankenhausdirektors sowie an der Information tätig.

Ihr freundliches, zuvorkommendes Wesen, ihre Zuverlässigkeit und
ihr Einsatz wurde von allen Kolleginnen und Kollegen sehr geschätzt.

Wir werden Frau Preis stets ein ehrendes Andenken bewahren und
sprechen den Angehörigen unser tiefes Mitgefühl aus.

Martin Bayerstorfer
Landrat

Hubert Pfanzelt
Vorsitzender des Personlrates
Klinikum Landkreis Erding



Sitzung des Kreistages und seiner Ausschüsse

Sitzung des Krankenhausausschusses am 20.02.2019

Am **Mittwoch, 20.02.2019**, findet im Bildungszentrum für Gesundheitsberufe, Mehrzweckraum 004, Bajuwarenstr. 9, 85435 Erding eine Sitzung des Krankenhausausschusses statt.

Tagesordnung:

- II. **Öffentlicher Teil:**
- 6. Personalmarketing Pflegekräfte
- 7. Leistungsentwicklung Klinikum
- 8. Investitionen Großgeräte
- 9. Bekanntgaben und Anfragen

Bitte beachten Sie: wir beginnen mit dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung. Der öffentliche Teil der Sitzung beginnt voraussichtlich ca. 14:30 Uhr.



Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Landratsamtes Erding zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt München ermittelten Überschwemmungsgebiets der Sempt

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ_{100}). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in hundert Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Sempt, die Anzinger Sempt, die Forstinninger Sempt, die Schwillach, den Eittinger Fehlbach (Saubach) und den Sempt-Flutkanal Saubach (Flutmulde Eitting) in den Gemeinde Berglern, Moosinning, Wörth, Ottenhofen und der Stadt Erding im Landkreis Erding wurde das Überschwemmungsgebiet neu berechnet und in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte Ü1 M = 1:25.000 in blau eingefasst.

Detaillkarten im Maßstab = 1:2.500 können zu den üblichen Öffnungszeiten im Landratsamt Erding, Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding, 1. Stock, Zimmer 140 und den jeweiligen Gemeinden

- Gemeinde Berglern, VG Wartenberg Marktplatz 8, 85456 Wartenberg
- Stadt Erding, Landshuter Str. 1, 85435 Erding
- Gemeinde Moosinning, Erdinger Str. 30a, 85452 Moosinning
- Gemeinde Wörth, VG Hörlkofen, Erdinger Str. 8a, 85457 Hörlkofen
- Gemeinde Ottenhofen, VG Oberneuching, St.-Martin-Str. 9, 85467 Oberneuching

eingesehen werden.



Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete (§ 76 Abs. 3 WHG, Art. 47 BayWG). Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist grundsätzlich untersagt

- gemäß § 78 Abs. 1 WHG die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch.

- gemäß § 78 Abs. 4 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,

- gemäß § 78 a Abs. 1 WHG

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

- gemäß § 78 c Abs. 1 die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen

Das Landratsamt Erding kann unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, gemäß § 78 Abs. 5 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Einzelfall genehmigen und gemäß § 78a Abs. 2 WHG Maßnahmen nach den o.g. Nummern 1- 8 zulassen.

Heizölverbraucheranlagen können genehmigt werden, sofern nachweislich keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zur Verfügung stehen und die



Ausgabe 07
Mittwoch 13.02.2019

Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet werden kann.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für die weitere Entscheidung des Landratsamtes Erding über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Weitere Information:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden zudem im Internet unter der Adresse

http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm

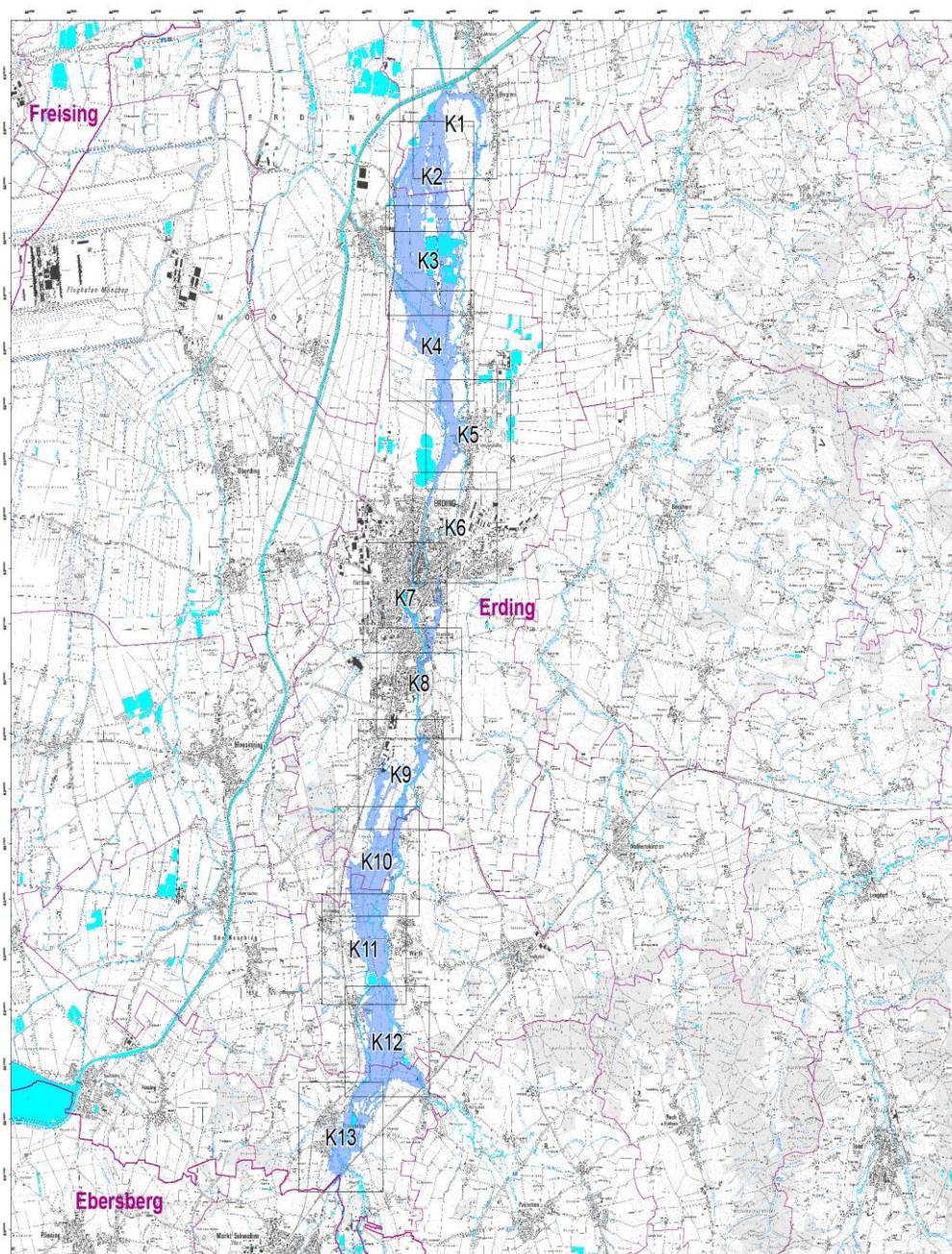
im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gilt § 46 der Anlagenverordnung (AwSV). Auf die hierzu ergangene Bekanntmachung (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 vom 01.04.2015) wird hingewiesen.

Landratsamt Erding
Erding, 11.12.2018

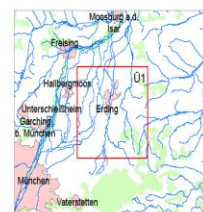
gez.

Martin Bayerstorfer
Landrat



Legende

- Landkreis
- Gemeinde
- Blattschnitte
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet



Quelle: ...
Verfahren: ...
Verantwortlich: ...
Datum: 03.03.2019



Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (Bay WG) erlässt der Abwasserzweckverband Erdinger Moos folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung für die öffentliche
Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes
Erdinger Moos (Entwässerungssatzung- EWS) vom 16.12.2015

§ 1

§ 15 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Neufassung:
Grund-, Quell- und Schichtenwasser

§ 15 Abs. 6 erhält folgende Neufassung:

Der Abwasserzweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkahrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er dem Abwasserzweckverband eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

Darüber hinaus kann der Abwasserzweckverband eine Einleitung von Grund-, Quell- und Schichtenwasser, § 15 Abs. 2 Nr. 6, aufgrund tatsächlicher Baugrundverhältnisse im Einzelfall zulassen. Der Abwasserzweckverband kann verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Eitting, 07.02.2019

Abwasserzweckverband
Erdinger Moos

Max Gotz
Verbandsvorsitzender



Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Abwasserzweckverband Erdinger Moos folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Erdinger
Moos vom 16.12.2015

§ 1

Neufassung der Anlage 1

Die Anlage 1 zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 16.12.2015 erhält folgende Neufassung:

		Kontrollschächte	
Baustelleneinrichtung		pauschal	300,00 €
Oberfläche	Asphalt	pauschal	600,00 €
	Betonpflaster	pauschal	400,00 €
	Granitpflaster	pauschal	550,00 €
Schachtausbau	bis DN 1000	Stück	200,00 €
	größer DN 1000	Stück	400,00 €
Kontrollschacht Tiefe bis			
		1,25 m	1.450,00 €
		1,50 m	1.900,00 €
		1,75 m	2.050,00 €
		2,00 m	2.200,00 €
		2,25 m	2.350,00 €
		2,50 m	2.500,00 €
		2,75 m	2.700,00 €
		3,00 m	2.850,00 €
		3,25 m	3.000,00 €
		3,50 m	3.150,00 €
		3,75 m	3.400,00 €
		4,00 m	3.700,00 €
	Tiefe über	4,00 m	4.100,00 €
Außenabsturz		Stück	300,00 €
Zusammenschluss GEA		Stück	200,00 €
Zusätzliches Gerinne		Stück	150,00 €



Bodentausch	Tiefe bis	1,25 m	200,00 €		
		1,50 m	300,00 €		
		1,75 m	350,00 €		
		2,00 m	400,00 €		
		2,25 m	450,00 €		
		2,50 m	500,00 €		
		2,75 m	550,00 €		
		3,00 m	650,00 €		
		3,25 m	700,00 €		
		3,50 m	750,00 €		
		3,75 m	850,00 €		
		4,00 m	950,00 €		
		4,00 m	1.100,00 €		
		Wasserhaltung	Tiefe über	4,00 m	500,00 €
		Kosten für Verschluss	Stilllegung von Anschlüssen		
DN 200 - 500	Stück		450,00 €		
DN 600 - 800, Ei 500/750	Stück		750,00 €		
ab DN 800 ab Ei 600/900	Stück		250,00 €		
	Schächte / Bauwerke	Stück	100,00 €		

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Eitting, 07.02.2019

Abwasserzweckverband
Erdinger Moos


Max Gotz
Verbandsvorsitzender



Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Erding-Ost für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund § 10 der Verbandssatzung und der Artikel 40 Abs. 1 und 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Erding-Ost folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in Erlösen/Erträgen mit **731 100,-- €**

in Aufwendungen **731 100,-- €**

im Vermögensplan

in Einnahmen und Ausgaben mit je **646 000,-- €**

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplanes werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Investitions- und Betriebskostenumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **80 000,-- €** festgesetzt.



§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Mauggen den 11.02.2019 Zweckverband zur Wasserversorgung
Erding-Ost

gez.
Georg Mesner
Verbandsvorsitzender

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Erding – Ost hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2019** in der Sitzung vom 29.10.2018 beschlossen. Die Haushaltssatzung ist bereits seit 01.01.2019 in Kraft. Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung am Sitz des Zweckverbandes während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dem Landratsamt Erding wurden die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2019 vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.



Termine

Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen, Lange Zeile 10 in 85435 Erding

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen, pädagogisch-audiologische Sprechstunden statt. Es handelt sich dabei um eine Beratung für Eltern, die Informationen möchten, ob die Sprachentwicklung ihres Kindes altersgemäß ist oder ob sich Verzögerungen zeigen. Ein Gespräch sowie ein kleiner Sprach- und Hörtest – von Fachberaterinnen der Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstelle durchgeführt – bilden den Beratungsrahmen. Ziel der Beratung ist zu prüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen, also eine Überweisung an den HNO-Arzt, zur Einleitung einer Therapie notwendig sind. Zum anderen ist sie aber auch eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung insbesondere zur Frage der schulischen Eingliederung.

Sprach- und/oder Hörprobleme sollten so früh wie möglich erkannt werden, damit sich keine Mängel verfestigen. Wenn ein Kind nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen. Die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch beeinträchtigt.

Eingeladen sind alle Eltern mit Kindern ab Kleinkindalter bis zum Ende der Schulpflicht.

Hörsprechtage finden statt: jeweils dienstags
07.05.2019
02.07.2019

Bitte melden Sie sich an unter Tel.: 08122/58-1430.

Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding

Kostenlose Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding ist jeden Donnerstag von 13 bis 15 Uhr.

Eine Schwangerschaftskonfliktberatung nach §219 und das Ausstellen der gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsbescheinigung sind ebenso möglich wie eine individuelle Beratung und Begleitung während der gesamten Schwangerschaft und nach der Geburt. Die Familienberatung Ismaning informiert ferner über alle staatlichen und finanziellen Hilfen und vermittelt diese auch, z. B. bei der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“.

Begleitung und Unterstützung beim Übergang vom Paar zum Elternsein, Beratung bei Paar-/Eheproblemen, Erarbeitung von Lösungen bei sexuellen Problemen sowie Unterstützung bei der Suche nach Lösungen in konfliktreichen Paar- und Familienphasen (z.B. Patchworkfamilien) sind u. a. weitere Angebote der Beratungsstelle.

Für die Sprechstunden ist eine Terminvereinbarung erforderlich, die unter der Telefonnummer der Familienberatung Ismaning (089/960799-50, -51) möglich ist.



Blutspendetermine

Datum	Plz Terminort	Terminlokal	Adr. Ort 2	Erw. Spender	Termin Anfang	Termin Ende
20.03.2019	84405 Dorfen	Jakobmayer - Kulturzentrum	Unterer Markt 34	140	16:00	20:00
21.03.2019	84405 Dorfen	Jakobmayer - Kulturzentrum	Unterer Markt 34	140	16:00	20:00
29.03.2019	84424 Isen	Grund- u. Mittelschule	Am Bräuanger 1	160	15:00	20:00

Sperrmüllabholdienst im Frühjahr 2019

Sperrmüllabholdienst im Frühjahr – den Stichtag bitte beachten

Das Landratsamt Erding weist im Zusammenhang mit der Sperrmüllabholung im Frühjahr 2019 auf den Stichtag hin.

Die Anmeldungen müssen schriftlich erfolgen und unter Angabe der Sperrmüllgegenstände bis zum **20. Februar 2019** im Landratsamt Erding eingegangen sein. Später eingehende Anmeldungen können erst für Herbst 2019 berücksichtigt werden.

Rückfragen zur Sperrmüllabholung unter Tel. 08122/58-1550.



<http://www.kms-erding.de/>

vhs
Zweckverband
Volkshochschule
im Landkreis Erding
<http://www.vhs-erding.de/>



Rat und Hilfe

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

**Staatlich anerkannte Beratungsstelle für
Schwangerschaftsfragen**

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Roßmayrgasse 13
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08122/976242

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 07
Mittwoch 13.02.2019

**Information und Beratung über alle
betreuungsrechtlichen Fragen-**
Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und
Patientenverfügung
Fachbereich 22- Soziales: Frau Friedrich Tel. 08122-581191
oder Frau Kless Tel. 08122-581309
nach tel. Terminvereinbarung

Ganzjährig jeden Freitag von 11:30 bis 16:00 Uhr direkt an der B15

Bauernmarkt



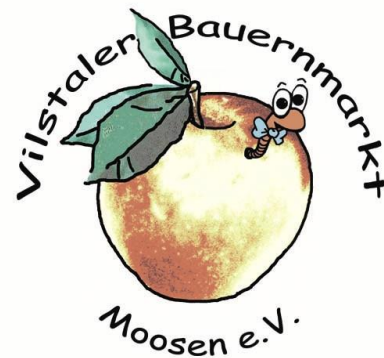
Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 07
Mittwoch 13.02.2019



Freitags, außer Feiertage, von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

März bis Dezember, am Dorfplatz in Moosen.



Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24
85435 Erding

Öffnungszeiten:

jährlich geöffnet von

Ostersonntag bis Ende Oktober

an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**
von **10:00 bis 17:00 Uhr**
(Einlass bis 16:30 Uhr)



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 07
Mittwoch 13.02.2019

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

12:00 – 16:30 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat